

Satzung der Stadtsparkasse Schwedt

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Stadtsparkasse Schwedt (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Schwedt/Oder ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist die Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 2. 5 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. 3 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied, das gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Internet durch Bereitstellung des vollen Wortlauts auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu (Bekanntmachungen) zu veröffentlichen. Ist eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderlich, erfolgt diese durch die Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind ebenso, wie vorstehend in Satz 1 beschrieben, bekanntzumachen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

(§ 10 Inkrafttreten)

Originalsatzung vom 23. Februar 2000: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 27. Januar 2000, Vorlage-Nr. 224/99, Beschluss-Nr. 199/08/00; bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 8. März 2000

1. Änderung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 21. November 2002, Vorlage-Nr. 704/02, Beschluss-Nr. 612/24/02; genehmigt am 2. April 2003; in Kraft getreten am 19. Juli 2005

2. Änderung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 6. September 2023, Nummer BV/524/23; bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 27. September 2023

3. Änderung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 24. Juni 2024, Nummer SVV/075/25; online bekannt gemacht am 7. Juli 2025